

Übungen Obligationenrecht

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.

Was, wann und wo muss Rechtssuchender Richard leisten, wenn

1. Richard mit Verkäufer Viktor am Telefon abgemacht hat, dass er den Renault Clio für Fr. 5'000 kaufe?
2. der Kaufvertrag zwischen Verkäufer Viktor und Richard auf Viktors Geschäftspapier verfasst worden ist, wobei bei der Adresse auch ein Postkonto erwähnt ist?
3. der Käufer Kurt nicht einen konkreten Renault Clio schuldet, sondern einen neuen Renault Clio in der Basisausstattung zum Preis von Fr. 16'000 und Richard drei passende Modelle in blau, rot und grün hat?
4. der Käufer Kurt im September den besichtigten blauen Renault Clio für Fr. 16'000 auf Mitte Oktober versprochen hat und Kurt ihm nachträglich erlaubt, auch mit dem roten, ebenfalls besichtigten Modell im relevanten Zeitpunkt erfüllen zu können?

- a. Muss Richard das rote Modell liefern, wenn das blaue Modell nach dem Gespräch vom Blitz getroffen wird und verbrennt? Falls nein, muss Kurt das Fahrzeug dennoch bezahlen?
- b. Was ist, wenn das rote Modell nach dem Gespräch vom Blitz getroffen wird und verbrennt? Kann Richard sagen, dass er mit dem roten Modell hätte erfüllen wollen?
- c. Was ändert sich, wenn Kurt und Richard verabreden, geschuldet sei das rote oder das blaue Modell und das rote Modell nach dem Gespräch verbrennt?
5. der Anwalt Alder aus einem Anwaltsvertrag Fr. 5'000 (20 h zu Fr. 250) zahlen will, aber Anwalt Alder sich auf den Standpunkt stellt, Richard schulde Fr. 6'250, weil er 25 Stunden aufgewendet habe, was Richard aufgrund des überschaubaren Sachverhalts als klar überrissen bezeichnet? Kann Alder die Annahme von Fr. 5'000 ablehnen mit der Begründung, Richard schulde Fr. 6'250?

Art. 3 WZG (SR 941.10): „(1) Jede Person ist gehalten, bis zu 100 schweizerische Umlaufmünzen an Zahlung zu nehmen. Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen werden von der Schweizerischen Nationalbank und den öffentlichen Kassen des Bundes unbeschränkt zum Nennwert angenommen. (2) Schweizerische Banknoten müssen von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden. (3) Auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank müssen von jeder Person, die dort über ein Konto verfügt, unbeschränkt an Zahlung genommen werden.“

Art. 184 OR

1 Durch den Kaufvertrag verpflichten sich der Verkäufer, dem Käufer den Kaufgegenstand zu übergeben und ihm das Eigentum daran zu verschaffen, und der Käufer, dem Verkäufer den Kaufpreis zu bezahlen.

2 Sofern nicht Vereinbarung oder Übung entgegenstehen, sind Verkäufer und Käufer verpflichtet, ihre Leistungen gleichzeitig – Zug um Zug – zu erfüllen.

3 Der Preis ist genügend bestimmt, wenn er nach den Umständen bestimmbar ist.

Art. 84 OR

1 Geldschulden sind in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen.

2 Lautet die Schuld auf eine Währung, die am Zahlungsort nicht Landeswährung ist, so kann die geschuldete Summe nach ihrem Wert zur Verfallzeit dennoch in Landeswährung bezahlt werden, sofern nicht durch den Gebrauch des Wortes «effektiv» oder eines ähnlichen Zusatzes die wortgetreue Erfüllung des Vertrags ausbedungen ist.

Art. 75 OR

Ist die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch die Natur des Rechtsverhältnisses bestimmt, so kann die Erfüllung sogleich geleistet und gefordert werden.

Art. 74 OR

1 Der Ort der Erfüllung wird durch den ausdrücklichen oder aus den Umständen zu schliessenden Willen der Parteien bestimmt.
 2 Wo nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Grundsätze:
 1. Geldschulden sind an dem Orte zu zahlen, wo der Gläubiger zur Zeit der Erfüllung seinen Wohnsitz hat;
 2. wird eine bestimmte Sache geschuldet, so ist diese da zu übergeben, wo sie sich zur Zeit des Vertragsabschlusses befand;
 3. andere Verbindlichkeiten sind an dem Orte zu erfüllen, wo der Schuldner zur Zeit ihrer Entstehung seinen Wohnsitz hatte.
 3 Wenn der Gläubiger seinen Wohnsitz, an dem er die Erfüllung fordern kann, nach der Entstehung der Schuld ändert und dem Schuldner daraus eine erhebliche Belästigung erwächst, so ist dieser berechtigt, an dem ursprünglichen Wohnsitze zu erfüllen.

Art. 71 OR

1 Ist die geschuldete Sache nur der Gattung nach bestimmt, so steht dem Schuldner die Auswahl zu, insofern sich aus dem Rechtsverhältnis nicht etwas anderes ergibt.

2 Er darf jedoch nicht eine Sache unter mittlerer Qualität anbieten.

Art. 72 OR

Ist die Schuldpflicht in der Weise auf mehrere Leistungen gerichtet, dass nur die eine oder die andere erfolgen soll, so steht die Wahl dem Schuldner zu, insofern sich aus dem Rechtsverhältnis nicht etwas anderes ergibt.

Art. 76 OR

1 Ist die Zeit auf Anfang oder Ende eines Monats festgesetzt, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen.

2 Ist die Zeit auf die Mitte eines Monats festgesetzt, so gilt der fünfzehnte dieses Monats.

Art. 69 OR

1 Der Gläubiger braucht eine Teilzahlung nicht anzunehmen, wenn die gesamte Schuld feststeht und fällig ist.

2 Will der Gläubiger eine Teilzahlung annehmen, so kann der Schuldner die Zahlung des von ihm anerkannten Teiles der Schuld nicht verweigern.

Urteil BGer in SJ 1997, 245 ff., 253: „*Un créancier n'est donc pas obligé d'accepter la monnaie scripturale en lieu et place d'un paiement en espèces (...). Cette disposition n'est cependant pas de droit impératif (...). Aussi, les parties sont-elles libres de prévoir l'exécution d'une dette d'argent sans remise d'espèces (...). Actuellement, la monnaie scripturale s'est généralisée (...) et représente la forme la plus importante de la monnaie (...).* »

Urteil BGer in SJ 1997, 245 ff., 253: „Aussi, le fait d'ouvrir et d'entretenir un compte bancaire constitue-t-il une acceptation tacite de l'exécution par virement (...), sauf, bien sûr, si le créancier exige expressément un paiement en espèces (...). Dans les relations internationales interbancaires, les paiements se font en pratique exclusivement à l'aide de la monnaie scripturale, savoir par une inscription correspondante sur un compte de la banque créancière. A cet égard, on peut donc aussi admettre l'existence d'une convention tacite (...).“

Was ist eine Ersetzungsbefugnis?

Synonym: facultas alternativa, rechtsgeschäftliche Alternativermächtigung

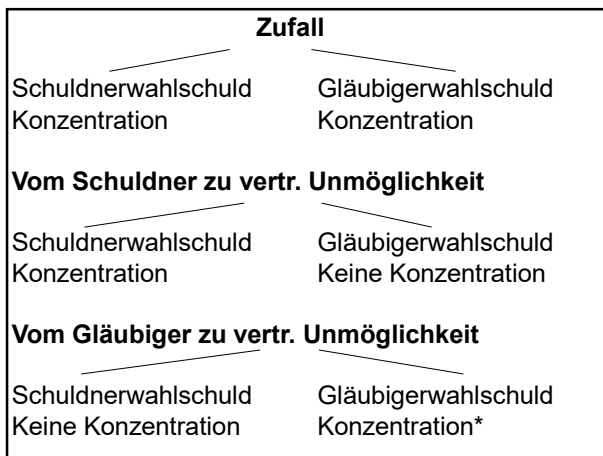
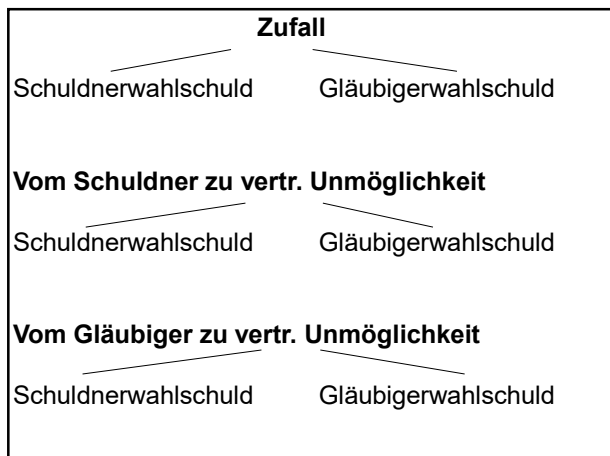
Merksatz: «una res in obligatione, duae in solutione»

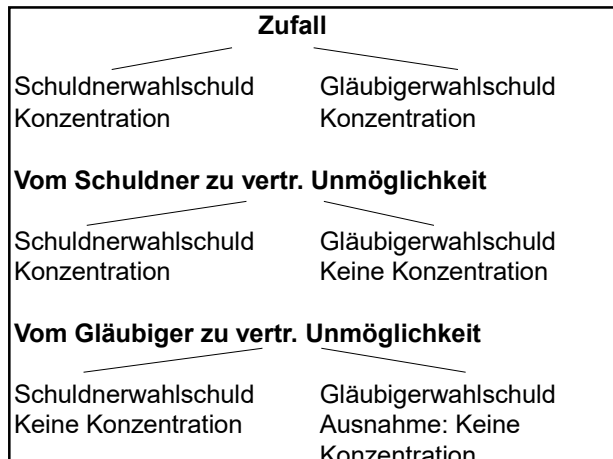
Definition (G/S/S/E, N 2269 f.): «Geschuldet ist nur die vertraglich vereinbarte Leistung. Doch ist der Schuldner durch Vertrag oder nachträgliche einseitige Erklärung der Gläubigerin ermächtigt (nicht verpflichtet), statt der geschuldeten eine andere Leistung zu erbringen (...). Die Ärztin gestattet dem Gärtner, den sie behandelt hat, die Honorarrechnung durch Gartenarbeit abzutragen.»

Wahlschuld

- Art. 72 OR
- «duae res in obligatione, una in solutione»
- Unmöglichkeit einer Leistung bewirkt grundsätzlich Konzentration auf die noch mögliche Leistung, es sei denn, die nicht wahlberechtigte Person treffe am Untergang der Sache ein Verschulden.

§ 265 BGB. Unmöglichkeit bei Wahlschuld. Ist eine der Leistungen von Anfang an unmöglich oder wird sie später unmöglich, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die übrigen Leistungen. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn die Leistung infolge eines Umstands unmöglich wird, den der nicht wahlberechtigte Teil zu vertreten hat.



**Art. 119 OR**

1 Soweit durch Umstände, die der Schuldner nicht zu verantworten hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen.

2 Bei zweiseitigen Verträgen haftet der hienach freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung.

3 Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Gefahr nach Gesetzesvorschrift oder nach dem Inhalt des Vertrages vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.

Art. 185 OR

1 Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschlusse des Vertrages auf den Erwerber über.

2 Ist die veräusserte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so muss sie überdies ausgeschieden und, wenn sie versendet werden soll, zur Versendung abgegeben sein.

3 Bei Verträgen, die unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen sind, gehen Nutzen und Gefahr der veräusserten Sache erst mit dem Eintritte der Bedingung auf den Erwerber über.

Die Stadt Seldwyla und die ABZ Recycling AG schlossen am 1. Januar 2018 einen Fünfjahresvertrag über die Entsorgung von Klärschlamm gegen das im städtischen Klärschlammtarif vorbestimmte Entgelt von Fr. 100 pro Tonne Klärschlamm ab. Am 1. Januar 2021 stellte sich heraus, dass ein Beamter der Stadtentwässerung, der den Vertrag nicht selbst unterzeichnet hatte, im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss von der ABZ Recycling AG Bestechungsgelder in der Höhe von Fr. 300'000 entgegengenommen hatte. In der Folge berief sich die Stadt Seldwyla auf die Unwirksamkeit des Vertrags und weigerte sich, die offenen Rechnungen zu bezahlen sowie die Klägerin weiterhin mit Klärschlamm zu beliefern. Worauf kann sich die Stadt Seldwyla berufen und was sind die Folgen davon?

Absichtliche Täuschung

- Art. 28 Abs. 1 OR
- Täuschungshandlung
- Absicht
- Widerrechtlichkeit
- Irrtum
- Kausalität – zwischen welchen Elementen?

Art. 28 OR

1 Ist ein Vertragschliessender durch absichtliche Täuschung seitens des andern zu dem Vertragsabschlusse verleitet worden, so ist der Vertrag für ihn auch dann nicht verbindlich, wenn der erregte Irrtum kein wesentlicher war.

2 Die von einem Dritten verübte absichtliche Täuschung hindert die Verbindlichkeit für den Getäuschten nur, wenn der andere zur Zeit des Vertragsabschlusses die Täuschung gekannt hat oder hätte kennen sollen.

Art. 23 OR

Der Vertrag ist für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat.

Art. 24 OR

1 Der Irrtum ist namentlich in folgenden Fällen ein wesentlicher:

1. wenn der Irrrende einen andern Vertrag eingehen wollte als denjenigen, für den er seine Zustimmung erklärt hat;
2. wenn der Wille des Irrrenden auf eine andere Sache oder, wo der Vertrag mit Rücksicht auf eine bestimmte Person abgeschlossen wurde, auf eine andere Person gerichtet war, als er erklärt hat;
3. wenn der Irrrende eine Leistung von erheblich grösserem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war;
4. wenn der Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.

2 Bezieht sich dagegen der Irrtum nur auf den Beweggrund zum Vertragsabschlusse, so ist er nicht wesentlich.

3 Blosser Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen.

Art. 31 OR

1 Wenn der durch Irrtum, Täuschung oder Furcht beeinflusste Teil binnen Jahresfrist weder dem anderen eröffnet, dass er den Vertrag nicht halte, noch eine schon erfolgte Leistung zurückfordert, so gilt der Vertrag als genehmigt.

2 Die Frist beginnt in den Fällen des Irrtums und der Täuschung mit der Entdeckung, in den Fällen der Furcht mit deren Beseitigung.

3 Die Genehmigung eines wegen Täuschung oder Furcht unverbindlichen Vertrages schliesst den Anspruch auf Schadenersatz nicht ohne weiteres aus.

Grundlagenirrtum

- Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR
- Objektive Wesentlichkeit
- Subjektive Wesentlichkeit
- Erkennbarkeit
- Irrtum im Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- Geltendmachung innert Frist
- Keine Genehmigung des Vertrages

BGE 129 III 320 ff., 329 f.: [Das Bundesgericht bejaht bei Dauerschuldverhältnissen eine Wirkung nur ex nunc, aber:] „Ein Vorbehalt zur reinen Auflösung des Vertrags ex nunc ist jedoch für den Fall anzubringen, dass der Willensmangel sich im Synallagma selbst auswirkte, d.h. für das Leistungsversprechen des Irrenden in quantitativer Hinsicht bestimmend war. Hier vermag die Anfechtung insoweit zurückzuwirken, als die gegenseitigen Leistungen in gerichtlicher Vertragsanpassung neu bewertet und bei gegebener Kausalität des Irrtums auf ihr Gleichgewicht nach dem Regelungsgedanken von Art. 20 Abs. 2 OR modifiziert werden (...).“

Art. 320 OR

1 Wird es vom Gesetz nicht anders bestimmt, so bedarf der Einzelarbeitsvertrag zu seiner Gültigkeit keiner besonderen Form.

2 Er gilt auch dann als abgeschlossen, wenn der Arbeitgeber Arbeit in seinem Dienst auf Zeit entgegennimmt, deren Leistung nach den Umständen nur gegen Lohn zu erwarten ist.

3 Leistet der Arbeitnehmer in gutem Glauben Arbeit im Dienste des Arbeitgebers auf Grund eines Arbeitsvertrages, der sich nachträglich als ungültig erweist, so haben beide Parteien die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis in gleicher Weise wie aus gültigem Vertrag zu erfüllen, bis dieses wegen Ungültigkeit des Vertrages vom einen oder andern aufgehoben wird.

Käufer Kurt schliesst mit Verkäufer Viktor einen Vertrag über den berühmten Diamanten „Millennium Star“ ab, lieferbar in zwei Monaten, zum adäquaten Preis von Fr. 2'000'000. Wie ist die Rechtslage, wenn...

1. Viktor den Diamanten wegen eines nach Vertragsschluss beschlossenen Blutdiamanten-Einfuhr- und Handelsembargos nicht liefern kann?
2. Viktor den Diamanten nicht liefern kann, weil der Eigentümer diesen nicht verkaufen will?
3. Viktor den Diamanten zwar kaufen könnte, der Eigentümer aber Fr. 5'000'000 verlangt?
4. Viktor den Diamanten zwar beschaffen konnte, diesen aber aus Nachlässigkeit bei der Rheinüberquerung auf dem Weg zu Kurt verliert?
5. Viktor den Diamanten zwar beschaffen kann, aber ihn dem Dritten Daniel verkauft und übergibt, der ihm Fr. 2'100'000 geboten hat und ihn jetzt nicht weiterverkaufen will?
6. Viktor den Diamanten nicht liefern kann, weil der Diamant unmittelbar vor Vertragsschluss von einem Dieb gestohlen worden ist, ohne dass Viktor etwas davon erfahren hätte?
7. Viktor nicht den echten Millennium Star übergibt, sondern eine Fälschung, die er bei sorgfältiger Prüfung hätte erkennen müssen?
8. Viktor den Diamanten nicht liefern kann, weil der „Millennium Star“ ein Mythos ist, den es in Wirklichkeit gar nicht gibt?

Art. 97 OR

1 Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

2 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889/41 über Schuldbetreibung und Konkurs sowie der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO).

Art. 97 OR

1 Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.

2 Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889/41 über Schuldbetreibung und Konkurs sowie der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO).

Art. 119 OR

1 Soweit durch Umstände, die der Schuldner nicht zu verantworten hat, seine Leistung unmöglich geworden ist, gilt die Forderung als erloschen.
 2 Bei zweiseitigen Verträgen haftet der hienach freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung.
 3 Ausgenommen sind die Fälle, in denen die Gefahr nach Gesetzesvorschrift oder nach dem Inhalt des Vertrages vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.

Art. 185 OR

1 Sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, gehen Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschlusse des Vertrages auf den Erwerber über.
 2 Ist die veräusserte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so muss sie überdies ausgeschieden und, wenn sie versendet werden soll, zur Versendung abgegeben sein.
 3 Bei Verträgen, die unter einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen sind, gehen Nutzen und Gefahr der veräusserten Sache erst mit dem Eintritte der Bedingung auf den Erwerber über.

Art. 20 OR

1 Ein Vertrag, der einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst, ist nichtig.

2 Betrifft aber der Mangel bloss einzelne Teile des Vertrages, so sind nur diese nichtig, sobald nicht anzunehmen ist, dass er ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre.

Art. 41 OR

1 Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.

2 Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

